

Bericht und Antrag des Regierungsrates

vom 5. November 2002

zur Verordnung über die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendienverordnung)

I. Ausgangslage

Die geltende Verordnung über die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen (RB 10.2201, Stipendienverordnung) stammt aus dem Jahre 1987. Die darin festgehaltenen Grundsätze haben sich zwar bewährt, doch verlangt die bildungspolitische Entwicklung nach einer Totalrevision. Dabei wird vom Grundsatz ausgegangen, dass Bewährtes beibehalten und Neuerungen dort eingeführt werden, wo es als notwendig erscheint.

Als wesentliche Mängel der heutigen Rechtsordnung haben sich folgende Punkte erwiesen:

- Heute gilt eine obere Altersgrenze von 30 Jahren. Nur in Härtefällen kann die Stipendienkommission Darlehen und Stipendien für ein höheres Alter gewähren. Die Berufswelt verlangt heute aber nach lebenslangem Lernen. Unter diesem Gesichtspunkt erscheint die bestehende Obergrenze von 30 Jahren als zu tief.
- Unabhängig vom Alter und von den persönlichen Verhältnissen, muss bei der geltenden Regelung heute das Einkommen der Eltern in jedem Falle voll berücksichtigt werden. Die Eltern sind aber gemäss den Regelungen des Zivilgesetzbuches (Artikel 276 ff, ZGB) nur verpflichtet, für die Erstausbildung der Kinder aufzukommen.
- Für die Erstausbildung und die Weiterbildung ist es heute möglich, Stipendien zu gewähren. Für sogenannte Zweitausbildungen hingegen dürfen nur Darlehen bewilligt werden. Somit werden Weiterbildung und Zweitausbildung unterschiedlich bzw. ungerecht behandelt. Dies führt unter anderem dazu, dass Mittelschülerinnen oder Mittelschüler vielfach für das gesamte Studium Stipendien erhalten, während je nach Wahl der weiteren Ausbildung Absolventen oder Absolventinnen einer Berufslehre oder einer Berufsmatura nur noch mit Darlehen unterstützt werden konnten. Mit der Einführung der Pädagogischen Hochschulen wird sich dieses Problem noch akzentuieren.

Mit der Totalrevision der Stipendienverordnung sollen die aufgelisteten Mängel behoben werden. Der Entwurf berücksichtigt die Harmonisierungsbestrebungen der Konferenz der kanto-

kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), indem das entsprechende Modellgesetz mit wenigen Ausnahmen im vorliegenden Entwurf berücksichtigt wird. Die Abweichungen vom Modellgesetz betreffen folgende Punkte:

- Die beitragsberechtigten Ausbildungen werden anders definiert. Das Modellgesetz enthält noch die Definition über Vorbildung, Ausbildung, Weiterbildung und Zweitausbildung.
- Personen mit einem Alter von über 50 Jahren erhalten keine Ausbildungsbeiträge. Das Modellgesetz sieht keine Alterslimite vor.
- Das Modellgesetz sieht vor, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit der Eltern nach abgeschlossener Erstausbildung nur teilweise berücksichtigt wird, wenn die gesuchstellende Person während zwei Jahren durch eigene Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig war. Der vorliegende Entwurf sieht eine Frist von vier Jahren vor.

II. Vernehmlassungsverfahren

Zwischen dem 19. August 2002 und dem 11. Oktober 2002 führte die Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) im Auftrag des Regierungsrates eine Vernehmlassung zur Totalrevision der Stipendienverordnung durch. Eingeladen wurden die politischen Parteien, die Gemeinden, Angestelltenverbände und verschiedene Kommissionen. Die Teilnahme an der Vernehmlassung darf als gut bezeichnet werden. Alle politischen Parteien und rund die Hälfte der Gemeinden, Angestelltenverbände und Kommissionen haben geantwortet. Das Resultat der Vernehmlassung lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Die Revision stösst im Allgemeinen auf grosse Zustimmung. Unbestritten sind die Einführung einer neuen Systematik der beitragsberechtigten Ausbildungen und die Einführung der teilweisen Elternunabhängigkeit. Grundsätzlich unbestritten ist auch das Heraufsetzen der Alterslimite. Es ergeben sich aber unterschiedliche Meinungen bezüglich der Grenze. Einzelne Vernehmlassende fordern eine Limite von 40 oder 45 Jahren, andere wiederum wollen angesichts der Tatsache, dass ab 40 Jahren nur mehr Darlehen gewährt werden sollen, den generellen Verzicht auf eine Alterslimite. Die generelle Zuständigkeit eines Amtes für die Bewilligung von Ausbildungsbeiträgen mit Einsprachemöglichkeit an die Stipendienkommission wird von einer politischen Partei abgelehnt, findet im Übrigen aber Zustimmung. Auch die Einführung des sogenannten Splittings für die erste Ausbildung auf der Tertiärstufe findet eine grosse Mehrheit. Gegen die Einführung wendet sich eine politische Partei. Bezüglich des Verhältnisses zwischen Stipendium und Darlehen ergibt sich folgendes Bild:

- Für die Variante 2/3 Stipendium 1/3 Darlehen sprechen sich 15 Antworten aus.
- Für die Variante 3/4 Stipendium 1/4 Darlehen sprechen sich drei Antworten aus.
- Weitere Varianten; 1/2 zu 1/2 vier Antworten; 80 Prozent zu 20 Prozent eine Antwort.

Ab dem 40. Altersjahr sollen nur noch Darlehen gewährt werden. Diesem Grundsatz wird mit wenigen Ausnahmen zugestimmt. Einige Vernehmlassende fordern eine tiefere Altersgrenze von 30 oder 35 Jahren. Verschiedentlich wird weiter erwähnt, dass in Härtefällen (z. B. bei Wiedereinsteigerinnen oder bei Alleinerziehenden) Ausnahmen möglich sein sollten.

Aufgrund der Vernehmlassungsergebnisses drängten sich keine grundsätzlichen Änderungen auf. Die Zahl der Mitglieder in der Stipendienkommission wurde auf fünf reduziert. Weiter wurden verschiedene redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

III. Ausbildungsbeiträge im Kanton Uri

Der Gesamtaufwand für Stipendien zeigte in den letzten Jahren einen Aufwärtstrend. So stieg die Zahl der bewilligten Stipendien von 308 (1996) kontinuierlich auf 372 (2000). Im Jahr 2001 erfolgte ein Rückgang auf 331 bewilligte Gesuche. Die folgende Tabelle 1 gibt eine Übersicht über die bewilligten Stipendien von 1996-2001, geordnet nach Ausbildungskategorien:

Tabelle 1
Vom Kanton Uri gewährte Stipendiumssummen nach Ausbildungskategorie
(in tausend Franken)

Ausbildungskategorie	1996	1997	1998	1999	2000	2001
Maturitätsschulen	107	97	93	74	74	60
Schulen für Allgemeinbildung	70	82	79	64	40	54
Lehrerbildungsanstalten Sekundarstufe	157	228	176	188	190	173
Paramedizinische Berufe	94	143	107	77	98	113
Vollzeit-Berufsschulen	88	87	94	62	149	159
Berufslehren und Anlehen	113	123	153	95	151	154
Total Sekundarstufe II	629	760	702	560	702	713
Lehrerbildungsanstalten Tertiärstufe	29	9	16	24	8	3
Höhere technische Ausbildungen	215	262	233	272	285	242
Höhere kaufmännische Ausbildungen	88	63	82	100	87	62
Weiterbildung von Berufsleuten	148	81	95	145	176	83
Sozialarbeiter, Erzieher, Geistliche	26	66	50	30	28	15
Künstlerische Berufe	25	38	42	67	40	68
Tertiärstufe ohne Hochschulen	531	519	518	638	624	473
Hochschule	536	520	541	575	516	522
Total	1696	1799	1761	1773	1842	1708

Von den 331 in Uri bewilligten Gesuchen im Jahre 2001 betrafen 76 Prozent eine Erstausbil-

dung und 24 Prozent eine Weiterbildung. Im Jahre 2000 wurde die höchste Stipendiumssumme im Betrage von Fr. 1'842'590.-- ausgerichtet (ohne privat finanzierte Beiträge aus Stiftungen und Korporationen).

In der folgenden Tabelle 2 werden die Stipendienleistungen des Kantons Uri aus dem Jahr 2001 mit jenen der übrigen Zentralschweizer Kantone und den an Uri angrenzenden Kantone sowie mit dem schweizerischen Mittelwert verglichen. Die Zahlen beziehen sich auf von Kanton, Gemeinden und privaten Institutionen ausgerichteten Stipendien. Der durchschnittlich im Kanton Uri ausgerichtete Betrag von Fr. 5'453.-- entspricht beinahe dem Mittel aller Kantone (Fr. 5'484.--). Die Belastung pro Kopf der Bevölkerung betrug gesamtschweizerisch Fr. 38.20, im Kanton Uri Fr. 51.57. Mit dieser Belastung liegt Uri im schweizerischen Vergleich an fünfter Stelle. In Uri bezog im Jahre 2001 0,95 Prozent der Bevölkerung ein Stipendium. Dieser Anteil liegt klar über dem schweizerischen Mittel von 0,70 Prozent.

Tabelle 2
Stipendien in Uri im Vergleich mit anderen Kantonen¹⁾

Kanton	Stipendium pro BezügerIn	pro Kopf der Bevölkerung	% BezügerInnen der Bevölkerung
UR	Fr. 5'453	Fr. 51.57	0.95%
SZ	Fr. 5'152	Fr. 48.96	0.95%
OW	Fr. 4'547	Fr. 42.97	0.94%
NW	Fr. 5'316	Fr. 23.26	0.44%
ZG	Fr. 6'257	Fr. 30.23	0.48%
LU	Fr. 5'229	Fr. 22.34	0.43%
BE	Fr. 6'331	Fr. 46.72	0.74%
VS	Fr. 3'757	Fr. 37.26	0.99%
TI	Fr. 6'781	Fr. 52.58	0.78%
GR	Fr. 3'885	Fr. 57.89	1.49%
GL	Fr. 6'734	Fr. 42.68	0.63%
CH	Fr. 5'484	Fr. 38.20	0.70%

Neben Stipendien werden im Kanton Uri auch Darlehen gewährt. Per 31. Dezember 2001 betrug die total ausbezahlte Summe an Studiendarlehen Fr. 1'424'000.-- verteilt auf 341 Personen. Die jährliche Amortisationsrate betrug rund Fr. 236'000.--. Im Jahr 2000 wurden beispielsweise Darlehen von Fr. 351'000.-- bewilligt. Davon gelangten Fr. 157'000.-- zur Auszahlung. Der restliche Betrag wurde von den Gesuchstellenden nicht beansprucht.

¹⁾ Werte je Jahr; Zahlen des Jahres 2001; Quelle: IKS: "Die Ausbildungsfinanzierung durch die Kantone" Juli 2002

IV. Was wurde beibehalten?

Obwohl eine Totalrevision vorgenommen werden soll, wurden die bewährten Elemente der bestehenden Stipendienverordnung beibehalten. Es sind dies folgende Punkte:

- Ausbildungsbeiträge sollen weiterhin sowohl in Form von Stipendien als auch als Darlehen gewährt werden.
- Für die Berechnung der Höhe der Ausbildungsbeiträge soll weiterhin das Prinzip des sogenannten Fehlbetragsdeckungssystems und nicht ein Punktesystem angewandt werden.
 - Beim Fehlbetragsdeckungssystem wird im Einzelfall aufgrund von Normwerten und unter Berücksichtigung der persönlichen Situation eine Berechnung des finanziellen Bedarfes durchgeführt. Nach wie vor sollen die gewährten finanziellen Mittel lediglich einen Beitrag an die entstehenden Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten darstellen. Das Fehlbetragsdeckungssystem hat sich bewährt, gilt als transparent und ist leichter nachzuvollziehen als ein Punktesystem. Ein Fehlbetragsdeckungssystem kennen die Kantone AR, BS, BE, GL, GR, JU, SH, SG, SZ, TG, TI, VS, VD.
 - Beim Punktesystem werden alle für die materielle Lage der Gesuchsperson wesentlichen Komponenten (finanzielle Verhältnisse, Anzahl Geschwister in Ausbildung, Schulungs- und Lebenshaltungskosten usw.) mit Punkten bewertet. Je nach erreichten Punkten wird die Höhe des Stipendiums bzw. des Darlehens festgelegt. Das Punktesystem wird in den Kantonen NE, NW, OW, ZH und ZG angewandt.
 - Die Definition des stipendienrechtlichen Wohnsitzes wird beibehalten und lehnt sich an das Modellgesetz der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) an. Dies ist wichtig, damit nicht mehrere Kantone gleichzeitig oder eventuell auch gar kein Kanton für die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen zuständig ist.
- Der Regierungsrat erhält wie schon heute eine umfassende Kompetenz, Verfahren und Höhe der Ausbildungsbeiträge in einem Reglement zu regeln. Dies ermöglicht es, ohne Revision der Verordnung Änderungen im Bildungsumfeld zu berücksichtigen.

V. Neuerungen

Mit der Totalrevision werden folgende Neuerungen eingeführt:

- In Artikel 1 wird der Zweck der Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen genannt.
- Neu gilt anstelle der Alterslimite von 30 Jahren eine Limite von 50 Jahren mit der Einschränkung, dass ab dem 40. Altersjahr nur Darlehen gewährt werden.
- Die vorliegende Verordnung enthält eine neue Systematik für die Definition der beitragsberechtigten Ausbildungen. Die Systematik unterscheidet zwischen Ausbildungen auf der Sekundarstufe II, der Tertiärstufe (Erklärung der Begriffe siehe Erläuterung zu Art. 4-5, Seite 10) und der Erwachsenenbildung und lehnt sich somit an die Definitionen im

Schulgesetz (RB 10.1111) an. Diese Systematik erlaubt eine klarere und eindeutige Zuordnung der Ausbildungen als die bisherige Regelung (Vorbildung, Erst-, Zweitausbildung und Weiterbildung, Umschulung von Berufsleuten). Damit wird der bildungspolitischen Entwicklung Rechnung getragen.

- Die Form der Gewährung erfährt insofern eine Neuerung als auf der Tertiärstufe Stipendien und Darlehen nur in Kombination (sogenanntes Splitting) gewährt werden.
- Wenn die anspruchsberechtigte Person eine erste Ausbildung abgeschlossen hat und entweder mindestens 25 Jahre alt ist oder vor Beginn einer neuen Ausbildung während mindestens vier Jahren durch eigene Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig war, werden die zumutbaren Leistungen der Eltern nur noch teilweise berücksichtigt.
- Neu entscheidet das zuständige Amt über die Ausbildungsbeiträge. Bisher war es so, dass das Amt nur die Kompetenz hatte, über die sogenannten "klaren Fälle" zu entscheiden. Die Entscheidungen des Amtes können wie bisher mit Einsprache an die Stipendienkommission weiter gezogen werden.
- Die Stipendienkommission war bisher zuständig, die Freiplätze beim Borromäischen Kollegium in Mailand zuzuweisen (Art. 17 Stipendienverordnung). Eine Zuweisung von Freiplätzen ist seit längerer Zeit keine mehr erfolgt. Artikel 17 wird deshalb in der neuen Verordnung nicht mehr aufgeführt. Sollte es zu einer Zuweisung kommen, ist nach Artikel 61 Absatz 2 des Schulgesetzes (RB 10.1111) der Regierungsrat zuständig.

In der nachstehenden Tabelle 3 werden summarisch einige Fälle unter alter und neuer Regelung verglichen:

Tabelle 3
Vergleich bisherige und neue Regelung für einige typische Fälle

Fall	Regelung heute	neue Regelung
1. Studium (z. B. an der ETH)	Stipendium möglich, sofern die Berechnung Bedarf ergibt	gleicher Betrag, wenn Berechnung einen Bedarf ergibt, aber Splitting 2/3 Stipendium und 1/3 Darlehen
Nachdiplomstudium an der ETH	Stipendium möglich, sofern Berechnung Bedarf ergibt	nur noch Darlehen möglich, weil 2. Ausbildung auf der Tertiärstufe
Besuch Fachhochschule oder Fachschule nach abgeschlossener Lehre, Gesuchsteller älter als 25 Jahre	gewährt wurde ein Teilstipendium von Fr. 5'000.--, wenn Elternüberschuss weniger als Fr. 50'000.--	wenn 1. Ausbildung auf Tertiärstufe: Splitting 2/3 Stipendium 1/3 Darlehen: finanzielle Verhältnisse Eltern werden nur teilweise berücksichtigt (siehe Art. 13)

VI. Ein hypothetisches Beispiel: Berechnung des Ausbildungsbeitrages

Das nachstehende Beispiel erläutert, wie die Höhe eines Ausbildungsbeitrages berechnet werden wird. Das Beispiel lehnt sich stark an die gegenwärtig angewandte Praxis an und ist fiktiv, aber realitätsnah. Es soll lediglich das Funktionieren des Fehlbetragsdeckungssystems erklären. Dabei wurden unverbindliche Grunddaten angenommen. Der Regierungsrat wird die Berechnung im Reglement definitiv festlegen. Dabei wird er die Ansätze so festlegen, dass die errechneten Beträge in etwa den heutigen Ansätzen entsprechen.

Das Ehepaar X wohnt in Uri. Die beiden Kinder sind 18 und 22 Jahre alt. Die jüngere Tochter besucht die 5. Klasse des Gymnasiums (Sekundarstufe II) und der ältere Sohn die Fachhochschule für Holzwirtschaft in Biel (erste Ausbildung auf der Tertiärstufe). Die Tochter hat Kost und Logis zu Hause, der Sohn auswärts in Biel.

a) Anerkannte Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten	Tochter	Sohn
	Gymnasium	Fachhochschule
Schulgeld	Fr. 500	Fr. 1'400
Schulmaterial	Fr. 600	Fr. 1'000
Exkursionen	Fr. 300	Fr. 300
Fahrtauslagen	Fr. 500	Fr. 2000
Kost und Logis voll auswärts	Fr. 0	Fr. 11'000
Kleider, Wäsche, Schuhe	Fr. 900	Fr. 900
AHV sofern pflichtig	Fr. 0	Fr. 400
Taschengeld	Fr. 800	Fr. 1'200
Lohn, Ferienverdienst	Fr. -1'000	Fr. -3'500
Bedarf Tochter / Sohn	Fr. 2'600	Fr. 14'700
Totaler Bedarf	Fr. 17'300	

b) Ermittlung des zumutbaren Elternbeitrags

Zwischentotal der Einkünfte (Position 6 Steuererklärung)	Fr. 84'000
./. Wertschriftenertrag ¹	Fr. -7'500
./. Berufskosten	Fr. -4'500
+ 4% des steuerbaren Vermögens von Fr. 200'0000.--	Fr. 8'000
Stipendienrechtliches Einkommen	Fr. 80'000

¹⁾ Es erfolgt eine Korrektur, weil vom steuerbaren Vermögen generell vier Prozent als Beitrag angerechnet werden.

Stipendienrechtliche Abzüge

./. Abzug für Verheiratete	Fr. -50'000
./. Abzug für unterstützte Kinder 2 à 6'000	Fr. -12'000
./. Steuern	<u>Fr. -8'000</u>
Bruttoüberschuss	Fr. 10'000

Anrechenbarer Elternbeitrag: 90% vom Bruttoüberschuss Fr. 10'000 Fr. 9'000

c) Berechnung des ungedeckten Bedarfes

Anerkannte Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten minus anrechenbarer Elternbeitrag
Fr. 17'300 - Fr. 9'000 Fr. 8'300

d) Proportionale Berechnung der Ausbildungsbeiträge

		Stipendium	Darlehen
Tochter	$\frac{\text{Bedarf Tochter} \times \text{ungedeckter Bedarf}}{\text{Total Bedarf}} = \frac{2'600 \times 8'300}{17'300}$	= Fr. 1'200	Fr. 0

		Ausbildungsbeitrag
Sohn	$\frac{\text{Bedarf Sohn} \times \text{ungedeckter Bedarf}}{\text{Total Bedarf}} = \frac{14'700 \times 8'300}{17'300}$	= Fr. 7'100

Da es sich beim Sohn um die erste Ausbildung auf der Tertiärstufe handelt, wird der Ausbildungsbeitrag in Stipendien und Darlehen gesplittet. Das Verhältnis Stipendium zu Darlehen wird der Regierungsrat im Reglement festzulegen haben (siehe Kommentar zu Artikel 15). Bei einem Splitting von 2/3 Stipendium zu 1/3 Darlehen ergeben sich in unserem Beispiel für den Sohn folgende Beträge:

Stipendien 2/3 von Fr. 7'100 = Fr. 4'700.--

Darlehen 1/3 von Fr. 7'100 = Fr. 2'400.--

VII. Kommentar zu den Artikeln

Artikel 1 - 2 Zweck und Grundsatz

Die bisherige Verordnung enthielt keine Zielsetzung. Es ist aber wichtig, eine Zielsetzung zu formulieren. Mit den Ausbildungsbeiträgen soll ganz allgemein der berufliche Nachwuchs und der chancengleiche Zugang zu Bildungsinstitutionen gefördert werden. Ausbildungsbeiträge leisten somit einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Chancengleichheit in der Bildung. Ausbildungsbeiträge in Form von Stipendien oder Darlehen sollen nach dem Subsidi-

diaritätsprinzip nur dann ausgerichtet werden, wenn die finanzielle Leistungsfähigkeit der betroffenen Person, der Eltern oder anderer gesetzlich Verpflichteter nicht ausreicht. Andere gesetzlich Verpflichtete können beispielsweise der Ehepartner oder die Ehepartnerin oder auch die Gemeinde (Sozialbehörde) sein. Die Formulierung "Beiträge an die Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten" entspricht jener in Artikel 42 des Schulgesetzes (RB 10.1111).

Artikel 3 Beitragsarten

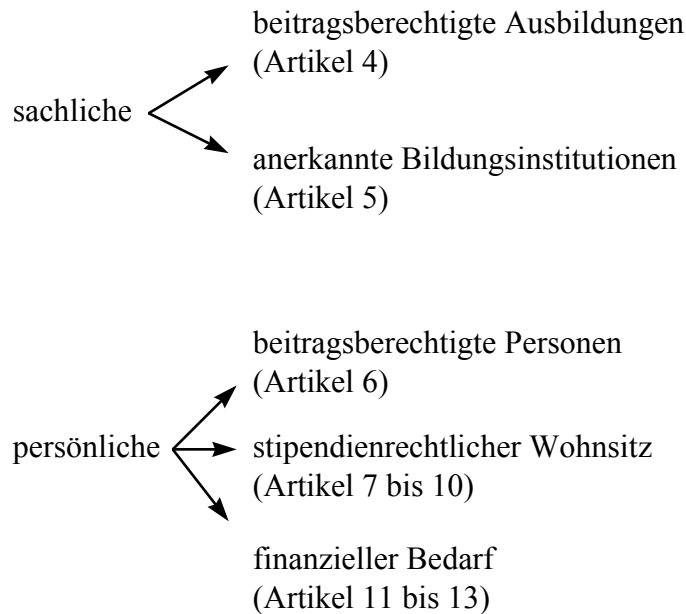
Ausbildungsbeiträge können als Stipendien oder als Darlehen gewährt werden. In Artikel 3 werden die beiden Begriffe Stipendien und Darlehen definiert.

Wie schon bisher soll der Regierungsrat die Kompetenz erhalten, die Verzinsung und Rückzahlung zu regeln. Dabei ist folgende Regelung vorgesehen: Während der Ausbildungsdauer ist das Darlehen zinsfrei. Mit dem auf den Abschluss oder Abbruch der Ausbildung folgenden Monat beginnt die Verzinsung, wobei der Zinssatz dem jeweiligen durchschnittlichen Zinssatz für variable 1. Hypotheken der Urner Kantonalbank entspricht. Die Rückzahlungspflicht beginnt spätestens 1 Jahr nach Abschluss oder Abbruch der Ausbildung. Das Darlehen muss innert maximal 6 Jahren in gleichmässigen Raten zurückbezahlt werden, wobei die jährliche Rate mindestens Fr. 1000.-- beträgt.

2. Kapitel **Beitragsvoraussetzungen**

In diesem Kapitel werden die Voraussetzungen genannt, damit Ausbildungsbeiträge ausgerichtet werden können. Das Kapitel gliedert sich wie folgt (Abbildung 1):

Abbildung 1 **Beitragsvoraussetzungen**



Artikel 4 - 5 Sachliche Voraussetzungen

Die Artikel 4 und 5 regeln die sachlichen Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit Ausbildungsbeiträge gewährt werden können.

Die Definition der beitragsberechtigten Ausbildungen in Artikel 4 lehnt sich an die Definition im Schulgesetz (RB 10.1111) an. Somit wird unterschieden zwischen Ausbildungen auf der Sekundarstufe II, der Tertiärstufe und der Erwachsenenbildung.

- | | |
|---------------------|---|
| Sekundarstufe II: | Gymnasien, Berufsschulen, Berufsmaturitätsschulen, Berufsfachschulen (BFS) nach dem neuen Berufsbildungsgesetz, 10. Schuljahr, Handelsmittelschulen, Diplommittelschulen (DMS) etc. |
| Tertiärstufe: | Universitäten, ETH, Fachhochschulen, höhere Fachschulen, Berufsprüfungen oder höhere Fachprüfungen, Technikerschulen TS etc. |
| Erwachsenenbildung: | Ausbildungen nach der obligatorischen Schulzeit, welche nicht in die vorgenannten Stufen fallen. |

Auf der Tertiärstufe sind maximal zwei Ausbildungen beitragsberechtigt. Auf der Sekundarstufe II gibt es keine Beschränkung der Anzahl beitragsberechtigter Ausbildungen.

Absatz 3 von Artikel 4 gibt dem Regierungsrat die Kompetenz, die Ausbildungsstufen im entsprechenden Reglement näher zu umschreiben und die beitragsberechtigten Ausbildungen festzulegen. Er kann beispielsweise eine minimale Dauer (beispielsweise sechs Monate) für die Ausbildungen festlegen oder auch bestimmte Ausbildungen von der Beitragsberechtigung ausschliessen. Auch Ausbildungen im Ausland können als beitragsberechtigt anerkannt werden.

Die Bildungsinstitutionen sollen wie bis anhin einem Anerkennungsverfahren unterworfen werden. Dabei ist durchaus denkbar, dass der Regierungsrat festlegt, dass beispielsweise alle öffentlichen Bildungsinstitutionen anerkannt werden und die privaten nur dann, wenn der Standortkanton der Schule für die entsprechenden Ausbildungsgänge ebenfalls Ausbildungsbeiträge ausrichtet.

Artikel 6 Persönliche Voraussetzungen
a) beitragsberechtigte Person

Dieser Artikel umschreibt die Voraussetzungen, welche die Person erfüllen muss. Personen mit ausländischem Bürgerrecht unterliegen einer Karenzfrist von 5 Jahren. Dies entspricht der Frist, welche im Modellgesetz der EDK vorgeschlagen wird. Bei Flüchtlingen und Staatenlosen hat der Bund das Stipendienwesen geregelt. Der Bund entscheidet über die Gewährung von Asyl. Er übernimmt deshalb sämtliche Aufwendungen der Kantone.

Für Ausbildungen während der obligatorischen Schulzeit werden grundsätzlich keine Ausbildungsbeiträge gewährt. Dies entspricht der bisherigen Regelung. Zudem subventioniert der Bund keine Stipendien, die während der obligatorischen Ausbildung gewährt werden. Buchstabe c von Absatz 2 bestimmt, dass nach dem 50. Altersjahr keine Ausbildungsbeiträge mehr gewährt werden. Heute gilt eine Obergrenze von 30 Jahren. Eine Alterslimite von 30 Jahren kennen heute nur noch die Kantone AR, GR, SH und SO. Eine Alterslimite von 40 Jahren kennen die Kantone BE, FR, NW, TI und ZH, wobei teilweise die Regelung besteht, dass über der Alterslimite nur noch Darlehen gewährt werden.

Die Buchstaben d und e von Absatz 2 werden in den nachfolgenden Artikeln erklärt. Buchstabe f will sicherstellen, dass Ausbildungsbeiträge nur von einem Kanton oder Staat bezogen werden können.

Absatz 3 erlaubt, Sonderregelungen zu erlassen um beispielsweise unabhängig von der finanziellen Lage der gesuchstellenden Person Beiträge an erhöhte Schulgelder zu entrichten, falls der Kanton der entsprechenden Schulgeldvereinbarung oder dem Konkordat nicht beigetreten ist.

Artikel 7 - 10 Stipendienrechtlicher Wohnsitz

Die Definition entspricht inhaltlich der Definition im Modellgesetz der EDK. Aus Sicht der Koordination zwischen den Kantonen ist es wichtig, dass die Definition des stipendienrechtlichen Wohnsitzes in allen Kantonen gleich gehandhabt wird. Es gilt im Grundsatz zwischen drei Fällen zu unterscheiden:

1. Artikel 7: Die Eltern der gesuchstellenden Person wohnen im Kanton Uri oder die Vormundschaftsbehörde der gesuchstellenden Person befindet sich in Uri. Die Formulierung in Artikel 7 trägt dem Umstand Rechnung, dass viele Eltern heute geschieden sind und nur noch eine Person die elterliche Sorge innehat.
2. Artikel 8 ermöglicht es volljährigen Personen, selber einen stipendienrechtlichen Wohnsitz zu begründen. Voraussetzung ist, dass sie nach Abschluss der einen Ausbildung und vor Beginn einer neuen Ausbildung während mindestens zweier Jahre ununterbrochen im Kanton wohnhaft und gleichzeitig aufgrund einer Berufstätigkeit finanziell unabhängig waren. Das Führen eines Familienhaushaltes ist der Berufstätigkeit gleichgesetzt. Dies verhindert eine Schlechterstellung vor allem von Frauen beim beruflichen Wiedereinstieg.
3. Uner Bürgerinnen und Bürger, deren Eltern nicht in der Schweiz wohnen, und die sich zur Ausbildung in der Schweiz befinden. Für Flüchtlinge und Staatenlose gelten die bundesrechtlichen Vorschriften.

Artikel 11 - 13 c) Finanzieller Bedarf

Die Artikel 11 bis 13 regeln, wie der finanzielle Bedarf berechnet wird. Ein Beispiel wird in Kapitel VI dargestellt.

Weiterhin soll das bewährte Fehlbetragsdeckungssystem angewandt werden und nicht wie in einigen anderen Kantonen ein Punktesystem eingeführt werden. Bei der Festlegung der Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten bilden die durchschnittlichen Aufwendungen einer studierenden Person den Massstab. Unter Eigenleistung der gesuchstellenden Person werden der anrechenbare Eigenerwerb und das anrechenbare Eigenvermögen verstanden. Beim Eigenerwerb wird davon ausgegangen, dass jeder studierenden Person ein solcher zugemutet werden darf. Unter Fremdleistungen werden die zumutbaren Beiträge der Eltern und des Ehepartners sowie die Beiträge weiterer unterstützungspflichtiger Personen (z. B. Stiefeltern) oder Stellen (Sozialbehörde, IV) verstanden. Der Regierungsrat wird die Ansätze (anerkannte Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten, minimal anrechenbarer Eigenerwerb, Berechnung der zumutbaren Beiträge der Eltern) zu regeln haben.

Absatz 2 von Artikel 12 hält fest, dass bei der Beitragsberechnung nicht nur die finanziellen, sondern darüber hinaus auch die persönlichen und familiären Verhältnisse eine Rolle spielen. Bei der Berechnung werden so beispielsweise auch weitere Kinder der Familie, für die noch eine elterliche Unterstützungspflicht besteht, berücksichtigt.

Artikel 13 regelt die Ermittlung der zumutbaren Eigen- und Fremdleistung. Als Grundlage dient in der Regel das steuerpflichtige Einkommen und das steuerbare Vermögen. Die neu eingeführte jährliche Veranlagung erlaubt ein Abstellen auf möglichst aktuelle Zahlen. Bei fehlenden, nicht aktuellen oder nicht rechtskräftigen Steuereinschätzungen hat die gesuchstellende Person die massgebenden Einkommens- und Vermögensverhältnisse anders nachzuweisen. Nach Artikel 17 gilt die Mitwirkungspflicht.

Wenn die gesuchstellende Person eine erste Ausbildung abgeschlossen und das 25. Altersjahr vollendet oder während vier Jahren vollzeitlich berufstätig war, sind die zumutbaren Leistungen der Eltern nur noch teilweise zu berücksichtigen. Auch hier wird der Regierungsrat die Details zu regeln haben. Denkbar ist beispielsweise folgendes Vorgehen:

Bis zu einem Bruttoüberschuss (siehe Beispiel in Kapitel VI) von Fr. 40'000.-- wird kein Elternbeitrag angerechnet. Erst wenn der Bruttoüberschuss über Fr. 40'000.-- beträgt, wird der darüber liegende Betrag als Elternbeitrag bei der Berechnung des Ausbildungsbeitrages berücksichtigt. Grundsätzlich ist auch ein differenzierteres Berechnungssystem mit mehreren Abstufungen möglich.

Wenn im Beispiel in Kapitel VI beispielsweise der Sohn älter als 25 Jahre alt ist und die erste Ausbildung abgeschlossen hat (beispielsweise als Schreiner) würde die teilweise Elternunabhängigkeit wie folgt zum Zuge kommen:

Bruttoüberschuss der Eltern nach Abzug der Kosten von Tochter

Bruttoüberschuss	Fr. 10'000
- Bedarf Tochter	Fr. 2'600
= verbleibender Bruttoüberschuss	Fr. 7'400
Der Sohn wird elternunabhängig berechnet:	
Bedarf	Fr. 14'700
möglicher Maximalbetrag	Fr. 13'000

Da es sich beim Sohn um die erste Ausbildung auf der Tertiärstufe handelt, wird der Ausbildungsbeitrag in Stipendien und Darlehen gesplittet.

Stipendien $\frac{2}{3}$ von Fr. 13'000 = Fr. 8'700.--

Darlehen $\frac{1}{3}$ von Fr. 13'000 = Fr. 4'300.--

Das Gesuch für die Tochter hingegen wird abgelehnt, weil der mögliche Elternbeitrag (Fr. 9'000.--) ausreicht, um den Bedarf von Fr. 2'600.-- zu decken.

Artikel 14 Form der Beitragsgewährung

Bisher wurden für die sogenannte Vorbildung, die Erstausbildung und die Weiterbildung Stipendien gewährt, welche bei langdauernder Ausbildung mit Darlehen ergänzt wurden. Für die Zweitausbildung und die Umschulung wurden Darlehen gewährt. In Zukunft soll für die Art der Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen entscheidend sein, auf welcher Stufe die Ausbildung erfolgt. Auf der Sekundarstufe II werden ausschliesslich Stipendien gewährt. Dies rechtfertigt sich, weil oft anschliessend an die Sekundarstufe II noch eine Ausbildung auf der Tertiärstufe folgt. Für die erste auf der Tertiärstufe absolvierte Ausbildung sollen Stipendien und Darlehen im sogenannten Splitting ausgerichtet werden. Für eine allfällige zweite Ausbildung auf der Tertiärstufe und im Bereich der Erwachsenenbildung werden ausschliesslich Darlehen gewährt.

Absatz 2 hält fest, dass die Stipendienkommission in begründeten Fällen gewährte Darlehen in Stipendien umwandeln kann. Es wird sich vor allem um solche Fälle handeln, wo die finanzielle Leistungsfähigkeit nicht ausreicht, die Darlehen zurückzahlen zu können.

Für Ausbildungen, die nach dem 40. Altersjahr begonnen werden, sollen generell nur Darlehen gewährt werden.

Artikel 15 Höhe der Beiträge

Wie schon im geltenden Recht wird der Regierungsrat Höchst- und Mindestansätze für die Ausbildungsbeiträge festlegen. Dabei wird er sich an den bundesrechtlichen Subventionssätzen orientieren. Heute gilt ein Minimalansatz von Fr. 500.-- als beitragsberechtigt. Für die Höchstansätze im Bereich der Stipendien gelten heute folgende Zahlen: für unmündige Personen Fr. 10'000.--, für mündige ledige Fr. 13'000.-- und für verheiratete Fr. 18'000.--. Der Regierungsrat wird zudem das Verhältnis von Stipendien zu Darlehen für die erste Ausbildung auf der Tertiärstufe zu regeln haben. Aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse wird er eine Aufteilung $\frac{2}{3}$ Stipendien und $\frac{1}{3}$ Darlehen einführen.

Artikel 16 Dauer der Beitragsgewährung

Die Beschränkung der Beitragsdauer ist angebracht, um den ordentlichen Abschluss einer Ausbildung zu fördern. Es wird notwendig sein, im Reglement eine Definition vorzunehmen und die Ausnahmen davon zu regeln. Weiter wird zu berücksichtigen sein, dass Ausbildungen vermehrt in modularer Form angeboten werden.

Wenn eine Ausbildung wegen wichtiger Gründe (wie zum Beispiel falsche Studienwahl, nicht Bestehen eines Vordiploms) vor ihrem Abschluss gewechselt wird, sollen auch für die neue Ausbildung Ausbildungsbeiträge gewährt werden können. Die zuständige Stelle erhält aber die Möglichkeit, Vorbehalte und Auflagen zu machen oder im Falle von Missbräuchen oder beim Fehlen von wichtigen Gründen die Ausbildungsbeiträge zu kürzen oder zu verweigern.

Artikel 17 Mitwirkungspflicht

Diese Bestimmung erleichtert die Arbeit der Vollzugsbehörde. Wird die Mitwirkungspflicht verletzt, können Ausbildungsbeiträge entzogen oder gekürzt werden.

Artikel 18 Rückerstattung

Wenn Ausbildungsbeiträge durch unwahre Angaben oder Verheimlichung von wesentlichen Tatsachen erschlichen wurden oder zweckwidrig verwendet werden, sind diese in jedem Fall zurückzuerstatten. Nicht als zweckwidrig gilt dabei der kurzfristige Wechsel in eine Ausbildung, welche keinen Einfluss auf die Art und Höhe des Ausbildungsbeitrages hat.

Artikel 19 Gesuch

Dem zuständigen Amt ist ein Gesuch mit den notwendigen Unterlagen einzureichen. Der Regierungsrat wird das Verfahren im Detail zu regeln haben.

Artikel 20 - 23 Organisation/Rechtsschutz

Das zuständige Amt entscheidet über die Ausrichtung der Ausbildungsbeiträge. Die Verfügungen können mittels Einsprache an die Stipendienkommission weitergezogen werden. Die Einsprache verpflichtet die Stipendienkommission die Verfügung des Amtes zu überprüfen und nochmals über das Gesuch zu entscheiden (Art. 39 Verordnung über die Verwaltungspflege [VRPV; RB 2.2345]).

Artikel 22 verpflichtet kantonale und kommunale Ämter zur Zusammenarbeit.

Artikel 24 - 27 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Mit diesen Artikeln wird der Übergang von der bestehenden Verordnung auf die neue Verordnung geregelt. Der heute bestehende Spezialfonds (Artikel 12, Stipendienverordnung, Stipendienfonds) wird aufgehoben. Die neue Verordnung unterliegt dem fakultativen Referendum. Sie soll auf den 1. Januar 2003 in Kraft treten.

VIII. Finanzielle Auswirkungen

Losgelöst von der neuen Verordnung wird im Rahmen des neuen Finanzausgleichs Bund - Kanton eine Kürzung des Bundesbeitrages erfolgen, indem für Ausbildungen auf der Sekundarstufe II keine Bundessubventionen mehr ausgerichtet werden. Bei einem heute gültigen Subventionssatz von 44 Prozent ergibt sich bezogen auf das Jahr 2001 ein wegfallender Bundesbeitrag von rund Fr. 314'000.--.

Mit der neuen Verordnung wird der mögliche Kreis von Personen, die Ausbildungsbeiträge beziehen, ausgeweitet. Die konkreten finanziellen Auswirkungen können deshalb nur geschätzt werden. Weiter ist zu beachten, dass der Bedarf an Mitteln auch davon abhängt, wie der Regierungsrat die Bemessungsgrundsätze regelt.

Folgende Neuerungen führen zu einem höheren Bedarf an Mitteln:

- Die Alterslimite wird von heute 30 auf neu 50 Jahre heraufgesetzt.
- Die zumutbaren Leistungen der Eltern werden nur noch teilweise berücksichtigt, wenn die gesuchstellende Person die Erstausbildung abgeschlossen und das 25. Altersjahr vollendet hat oder vor Beginn der neuen Ausbildung während mindestens vier Jahren durch eigene Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig war oder den Haushalt der eigenen Familie führte.

Das Einführen des Splittings für Ausbildungen auf der Tertiärstufe, aber auch der Umstand, dass für die zweite Ausbildung auf der Tertiärstufe nur noch Darlehen bewilligt werden, führt dazu, dass in diesem Bereich Stipendien teilweise durch Darlehen ersetzt werden. Bei einem angenommenen Zinssatz von vier Prozent (Kosten des Kantons für die Kapitalaufnahme) und einer durchschnittlichen Laufzeit der Darlehen von vier Jahren errechnen sich pro Fr. 10'000.- gewährte Darlehen Zinskosten von Fr. 1'700.--. Die Einsparung pro Fr. 10'000.-- Stipendien, welche durch Darlehen ersetzt werden, beträgt folglich Fr. 8'300.--.

In der nachstehenden Tabelle 4 wird, ausgehend von den Daten des Jahres 2001, eine Schätzung der finanziellen Auswirkungen vorgenommen.

Tabelle 4
Schätzung der finanziellen Auswirkungen

Bereich	Stipendien	Darlehen	Einsparung (-), Mehraufwand (+)
Einführung Splitting auf Tertiärstufe	Fr. -331'700	Fr. 331'700	Fr. -275'311
Heraufsetzen der Alterslimite	Fr. 110'000	Fr. 280'000	Fr. 157'600
Einführung Elternunabhängigkeit	Fr. 35'000	Fr. 320'000	Fr. 89'400
Total Veränderung	Fr. -186'700	Fr. 931'700	Fr. -28'311

Gesamthaft sind von der Vorlage leichte Einsparungen zu erwarten.

IX. Antrag

Gestützt auf diese Überlegungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Verordnung über die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendienverordnung), wie sie im Anhang enthalten ist, wird verabschiedet.

Anhang

Verordnung über die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendienverordnung)

VERORDNUNG
über die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen
(Stipendienverordnung)
(vom ...)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 42 des Schulgesetzes¹⁾ und auf Artikel 40 und 90 Absatz 2 der Kantonsverfassung²⁾,

beschliesst:

1. Kapitel: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Artikel 1 Zweck

Die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen bezweckt, den beruflichen Nachwuchs sowie den chancengleichen Zugang zu den Bildungsinstitutionen zu fördern.

Artikel 2 Grundsatz

¹⁾Die Ausbildungsfinanzierung obliegt in erster Linie der betroffenen Person, den Eltern oder anderen, gesetzlich Verpflichteten.

²⁾Reicht die finanzielle Leistungsfähigkeit dieser Personen oder anderer Dritter nicht aus, leistet der Kanton nach dieser Verordnung Beiträge an die Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten.

¹⁾ RB 10.1111

²⁾ RB 1.1101

Artikel 3 Beitragsarten

¹Die Ausbildungsbeiträge werden in Form von Stipendien und Darlehen ausgerichtet.

²Stipendien sind Beiträge, für die keine Rückzahlungspflicht besteht.

³Darlehen sind Beiträge, die nach Abschluss oder Abbruch der Ausbildung zu verzinsen und zurückzuzahlen sind. Der Regierungsrat regelt die Verzinsung und Rückzahlung.

2. Kapitel: BEITRAGSVORAUSSETZUNGEN

Artikel 4 Sachliche Voraussetzungen a) beitragsberechtigte Ausbildungen

¹Als beitragsberechtigt gelten Ausbildungen auf der Sekundarstufe II, der Tertiärstufe und im Bereich der Erwachsenenbildung.

²Auf der Tertiärstufe sind höchstens zwei Ausbildungen beitragsberechtigt.

³Der Regierungsrat umschreibt die Ausbildungsstufen und die beitragsberechtigten Ausbildungen.

Artikel 5 b) anerkannte Bildungsinstitutionen

¹Die beitragsberechtigte Ausbildung muss an einer anerkannten Bildungsinstitution erfolgen.

²Als Bildungsinstitution können anerkannt werden:

- a) öffentliche Bildungsinstitutionen;
- b) private Bildungsinstitutionen, sofern diese einen ausreichenden Qualitätsnachweis erbringen.

³Der Regierungsrat regelt die Anerkennung.

Artikel 6 Persönliche Voraussetzungen a) beitragsberechtigte Personen

¹Beitragsberechtigt sind:

- a) Personen mit Schweizer Bürgerrecht;
- b) Personen mit ausländischem Bürgerrecht, die seit mindestens fünf Jahren in der Schweiz wohnen;
- c) Flüchtlinge und Staatenlose, denen in der Schweiz Asyl gewährt worden ist.

²Eine nach Absatz 1 beitragsberechtigte Person hat Anspruch auf Ausbildungsbeiträge, falls sie:

- a) die obligatorische Volksschulzeit abgeschlossen hat;
- b) die fachlichen Voraussetzungen für die Ausbildung erfüllt;
- c) noch nicht 50 Jahre alt ist;
- d) stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Uri hat;
- e) einen finanziellen Bedarf ausweist;
- f) keine Ausbildungsbeiträge anderer Kantone oder Staaten bezieht.

³Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen.

Artikel 7 b) stipendienrechtlicher Wohnsitz 1. abgeleiteter stipendienrechtlicher Wohnsitz

Die gesuchstellende Person hat stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Uri, wenn eine Person, die zurzeit die elterliche Sorge innehat oder zuletzt innehatte, ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Uri hat oder der Sitz der zuletzt zuständigen Vormundschaftsbehörde im Kanton Uri liegt.

Artikel 8 2. eigener stipendienrechtlicher Wohnsitz

Eine Person hat stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Uri, wenn sie nach Abschluss der einen und vor Beginn der neuen Ausbildung während mindestens zwei Jahren ununterbrochen zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Uri hatte und gleichzeitig durch eigene Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig war. Der abgeschlossenen Ausbildung wird eine mindestens vierjährige vollzeitliche Erwerbstätigkeit gleichgestellt. Die Führung des eigenen Familienhaushaltes gilt als Erwerbstätigkeit.

Artikel 9 3. Sonderfälle

¹Eine Person mit Urner Bürgerrecht, deren Eltern im Ausland wohnen oder die elternlos im Ausland wohnt, kann für eine Ausbildung in der Schweiz stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Uri begründen. Bei mehreren Kantonsbürgerrechten hat sie stipendienrechtlichen

Wohnsitz im Kanton Uri nur dann, wenn sie das Urner Bürgerrecht zuletzt erworben hat.

²Für Flüchtlinge und Staatenlose gelten die bundesrechtlichen Vorschriften.

³Der Regierungsrat kann den stipendienrechtlichen Wohnsitz für weitere Sonderfälle regeln.

Artikel 10 4. Wechsel im stipendienrechtlichen Wohnsitz

Der einmal begründete stipendienrechtliche Wohnsitz einer Person bleibt bis zum Erwerb eines neuen stipendienrechtlichen Wohnsitzes bestehen.

Artikel 11 c) finanzieller Bedarf 1. Grundsatz

Die Ausbildungsbeiträge stellen einen Beitrag an den finanziellen Bedarf der gesuchstellenden Person dar.

Artikel 12 2. Berechnung des finanziellen Bedarfs

¹Bei der Berechnung des finanziellen Bedarfs wird von den anerkannten durchschnittlichen Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten sowie der zumutbaren Eigen- und Fremdleistung ausgegangen.

²Den persönlichen, familiären und finanziellen Verhältnissen der gesuchstellenden Person wird Rechnung getragen.

³Der Regierungsrat regelt die Berechnung des finanziellen Bedarfs.

Artikel 13 3. Zumutbare Eigen- und Fremdleistung

¹Die zumutbare Eigenleistung bestimmt sich nach dem (anrechenbaren) Einkommen und Vermögen der gesuchstellenden Person, der Eltern oder anderer gesetzlich verpflichteter Personen. Einkommen und Vermögen werden anhand der letzten rechtskräftigen Steuereinschätzung ermittelt.

²Bei steuerlichen Ermessenseinschätzungen und bei fehlenden, nicht aktuellen oder nicht rechtskräftigen Steuereinschätzungen muss die gesuchstellende Person das Einkommen und Vermögen anders nachweisen.

³Hat die gesuchstellende Person die Erstausbildung abgeschlossen und das 25. Altersjahr vollendet oder war sie vor Beginn der neuen Ausbildung während mindestens vier Jahren durch eigene Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig oder führte sie den Haushalt der eigenen Familie, werden die zumutbaren Leistungen der Eltern nur noch teilweise berücksichtigt.

⁴Der Regierungsrat regelt die Feststellung des anrechenbaren Einkommens und Vermögens.

3. Kapitel: **AUSBILDUNGSBEITRÄGE**

Artikel 14 Form der Beitragsgewährung

¹Die Ausbildungsbeiträge werden wie folgt gewährt:

- a) für Ausbildungen auf der Sekundarstufe II ausschliesslich in Form von Stipendien;
- b) für die erste Ausbildung auf der Tertiärstufe in Form von Stipendien und Darlehen;
- c) für Ausbildungen im Bereich der Erwachsenenbildung und für die zweite Ausbildung auf der Tertiärstufe ausschliesslich in Form von Darlehen.

²In begründeten Fällen kann die Stipendienkommission gewährte Darlehen nach Absatz 1 ganz oder teilweise in Stipendien umwandeln.

³Für Ausbildungen, die nach dem vierzigsten Altersjahr begonnen werden, sind Ausbildungsbeiträge ausschliesslich in Form von Darlehen zulässig.

Artikel 15 Höhe der Beiträge

¹Der Regierungsrat legt Höchst- und Mindestansätze für die Ausbildungsbeiträge fest.

²Er regelt das Verhältnis von Stipendien zu Darlehen für die erste Ausbildung auf der Tertiärstufe.

Artikel 16 Dauer der Beitragsgewährung

¹Ausbildungsbeiträge werden in der Regel bis zum Zeitpunkt gewährt, in dem die Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann. Verzögert sich der Abschluss, kann die Dauer der Beitragsgewährung in begründeten Fällen angemessen verlängert werden.

²Wird die Ausbildung vor dem Abschluss gewechselt, kann die Beitragsgewährung je nach den besonderen Umständen erstreckt, beschränkt, verweigert oder mit Auflagen verbunden

werden.

Artikel 17 Mitwirkungspflicht

¹Die gesuchstellende Person ist verpflichtet, den Stipendienorganen die nötigen Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu erteilen, soweit erforderlich zu belegen und eingetretene Änderungen umgehend mitzuteilen.

²Wird die Mitwirkungspflicht verletzt, können die Ausbildungsbeiträge gekürzt oder verweigert werden.

Artikel 18 Rückerstattung

Die Ausbildungsbeiträge sind zurückzuerstatten, wenn sie:

- a) durch unwahre oder unvollständige Angaben zu Unrecht erwirkt wurden;
- b) zweckwidrig verwendet wurden.

4. Kapitel: **VERFAHREN**

Artikel 19 Gesuch

¹Das Gesuch um Ausbildungsbeiträge ist mit den nötigen Angaben und Unterlagen beim zuständigen Amt¹⁾ einzureichen.

²Der Regierungsrat regelt das Verfahren.

5. Kapitel: **ORGANISATION**

Artikel 20 Zuständiges Amt

Das zuständige Amt¹⁾ vollzieht diese Verordnung und trifft die erforderlichen Verfügungen, soweit nicht eine andere Behörde ausdrücklich als zuständig erklärt ist.

Artikel 21 Stipendienkommission

¹Die Stipendienkommission besteht aus fünf Mitgliedern.

¹⁾ Direktionsssekretariat Bildungs- und Kulturdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

²Die Vorsteherin oder der Vorsteher der zuständigen Direktion¹⁾ übernimmt von Amtes wegen das Präsidium. Die übrigen Mitglieder werden vom Regierungsrat gewählt.

Artikel 22 Rechts- und Amtshilfe

Die kantonalen und kommunalen Ämter und Behörden, namentlich das Amt für Steuern und die Gemeindeverwaltungen, sind gegenüber den Stipendienorganen zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet, soweit dies für den Vollzug dieser Verordnung notwendig ist.

6. Kapitel: **RECHTSSCHUTZ**

Artikel 23 Rechtsschutz

¹Gegen Verfügungen des zuständigen Amtes²⁾ kann innert 20 Tagen seit der Eröffnung Einsprache bei der Stipendienkommission erhoben werden.

²Einspracheentscheide unterliegen der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Obergericht.

⁴Das Verfahren richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege³⁾.

7. Kapitel: **SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

Artikel 24 Vollzug

Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

Artikel 25 Übergangsbestimmung

¹Verfahren, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung hängig sind, werden nach neuem Recht beurteilt.

²Hängige Beschwerdeverfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.

¹⁾ Bildungs- und Kulturdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

²⁾ Direktionsssekretariat Bildungs- und Kulturdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

³⁾ RB 2.2345

Artikel 26 Aufhebung bisherigen Rechts

¹Die Verordnung vom 3. Juni 1987 über die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen Stipendienverordnung¹⁾ wird aufgehoben.

²Der Spezialfonds gemäss Artikel 12 der Verordnung nach Absatz 1 wird aufgehoben. Die Mittel des Fonds werden dem allgemeinen Kantonshaushalt zugewiesen.

Artikel 27 Inkrafttreten

¹Diese Verordnung unterliegt dem fakultativen Referendum.

²Sie tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Im Namen des Landrates

Der Präsident: Felix Muheim

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹⁾ RB 10.2201

VERZEICHNIS der Artikel

1. Kapitel: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	18
Artikel 1 Zweck	18
Artikel 2 Grundsatz	18
Artikel 3 Beitragsarten.....	19
2. Kapitel: BEITRAGSVORAUSSETZUNGEN	19
Artikel 4 Sachliche Voraussetzungen.....	19
a) beitragsberechtigte Ausbildungen	19
Artikel 5 b) anerkannte Bildungsinstitutionen	19
Artikel 6 Persönliche Voraussetzungen.....	19
a) beitragsberechtigte Personen.....	19
Artikel 7 b) stipendienrechtlicher Wohnsitz.....	20
1. abgeleiteter stipendienrechtlicher Wohnsitz	20
Artikel 8 2. eigener stipendienrechtlicher Wohnsitz	20
Artikel 9 3. Sonderfälle	20
Artikel 10 4. Wechsel im stipendienrechtlichen Wohnsitz	21
Artikel 11 c) finanzieller Bedarf.....	21
1. Grundsatz.....	21
Artikel 12 2. Berechnung des finanziellen Bedarfs.....	21
Artikel 13 3. Zumutbare Eigen- und Fremdleistung.....	21
3. Kapitel: AUSBILDUNGSBEITRÄGE	22
Artikel 14 Form der Beitragsgewährung.....	22
Artikel 15 Höhe der Beiträge.....	22
Artikel 16 Dauer der Beitragsgewährung.....	22
Artikel 17 Mitwirkungspflicht.....	23
Artikel 18 Rückerstattung.....	23
4. Kapitel: VERFAHREN	23
Artikel 19 Gesuch.....	23
5. Kapitel: ORGANISATION	23
Artikel 20 Zuständiges Amt	23
Artikel 21 Stipendienkommission	23
Artikel 22 Rechts- und Amtshilfe.....	24
6. Kapitel: RECHTSSCHUTZ	24
Artikel 23 Rechtsschutz.....	24
7. Kapitel: SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	24
Artikel 24 Vollzug	24
Artikel 25 Übergangsbestimmung.....	24
Artikel 26 Aufhebung bisherigen Rechts	25
Artikel 27 Inkrafttreten.....	25